

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Evaluationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar	Ausgabe 26/2021
	erarb. Dez./Einheit UE	Telefon 1251

Gemäß § 3 Abs. 1, § 35 Abs.1 Nr.1 und § 9 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und § 11 Abs.1 Nr.2, 3 und 8 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Thüringer Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung (ThürHDatVO) vom 16. August 2019 (GVBl. S. 367), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Evaluationsordnung.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 2021 die Ordnung beschlossen. Der Präsident hat am 15. Oktober 2021 die Evaluationsordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Qualitätssicherung und -entwicklung
- § 3 Verantwortlichkeiten und Pflichten
- § 4 Datenschutz und Veröffentlichung
- § 5 Durchführung von Evaluationen

II. Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre

- § 6 Grundsätze und Formen der Evaluationen
- § 7 Studieneingangsbefragung
- § 8 Lehrveranstaltungsbeurteilung
- § 9 Befragung zu Studienbedingungen und -konzepten
- § 10 Absolventenbefragung
- § 11 Aufbereitung statistischer Kennzahlen
- § 12 Externe Evaluation von Studiengängen
- § 13 Qualitätsbericht der Fakultäten

III. Qualitätssicherung und -entwicklung in Forschung, Kunst und Gestaltung

- § 14 Evaluation von Leistungen in Forschung, Kunst und Gestaltung

IV. Qualitätssicherung und -entwicklung in den Organisationseinheiten der Universität

- § 15 Qualitätssicherung und -entwicklung in den Organisationseinheiten der Universität

V. Schlussbestimmungen

- § 16 Gleichstellungsklausel
- § 17 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

[1] Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG), des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) und der Thüringer Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung (ThürHDatVO), die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in den Bereichen Studium und Lehre, Forschung, künstlerischer und gestalterischer Entwicklung sowie in der Verwaltung der Bauhaus-Universität Weimar.

[2] Die Evaluationsordnung definiert hochschulweit verbindliche Standards zur Durchführung von Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsprozessen sowie zum Umgang mit deren Ergebnissen.

§ 2 Ziele der Qualitätssicherung und -entwicklung

[1] Qualitätssicherung und -entwicklung sind Teile des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems. Sie umfassen die regelmäßige und systematische Bewertung der Bereiche Studium und Lehre, Forschung, Kunst und Gestaltung, der Arbeit des Gewährleistungsbereiches und der Infrastruktur durch Hochschulmitglieder und -angehörige, Alumni und Externe.

[2] Im Besonderen dienen die verschiedenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung innerhalb des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems

- der Schaffung von Transparenz,
- dem Erkennen von Verbesserungs- und Entwicklungspotentialen,
- der Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie
- der Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen.

[3] Evaluation wird an der Bauhaus-Universität Weimar als ein Instrument der Selbststeuerung und Profilbildung verstanden. Von ihr sollen Impulse für eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit ausgehen.

§ 3 Verantwortlichkeiten und Pflichten

[1] Die Verantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung an der Bauhaus-Universität Weimar liegt beim Präsidium. Das Präsidium hält Ziele und Leistungen in Vereinbarungen mit Organisationseinheiten der Universität fest und überprüft das Erreichen der Ziele.

[2] Die Verantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung in jeder Organisationseinheit der Bauhaus-Universität Weimar liegt bei deren Leitung. Sie stellt nach erfolgter Evaluation die Ergebnisse in der Einheit vor und leitet Entwicklungsmaßnahmen ab.

[3] Um die mit der Evaluation verfolgten Ziele zu erreichen, sind alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule verpflichtet, an der Durchführung der Evaluation und der Umsetzung daraus resultierender Aktivitäten mitzuwirken. Studierende sind in allen Phasen am Verfahren der Evaluation mit Bezug zu Studium und Lehre zu beteiligen.

[4] Die Universitätsentwicklung ist Kontaktpunkt für alle Belange der Evaluation an der Bauhaus-Universität Weimar. Sie koordiniert alle Verfahren der Evaluation, berät und unterstützt die zu evaluierenden Einheiten, baut die entsprechenden Instrumente auf, sorgt für deren Weiterentwicklung und initiiert bei Bedarf eine hochschulübergreifende Zusammenarbeit bei der Konzeption, Durchführung und Umsetzung von Evaluationen. Sie bereitet die Daten aus den einzelnen Evaluationen sowie aus dem Controlling auf und übermittelt die Ergebnisse an die Leitungen der betreffenden Organisationseinheiten und weitere zuvor festgelegte Akteurinnen/Akteure.

§ 4 Datenschutz und Veröffentlichung

[1] Im Rahmen der hochschulinternen Qualitätssicherung und -entwicklung werden Daten durch die Universitätsentwicklung unter Beachtung der Maßgaben des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) und der Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung erhoben, gespeichert, verändert und genutzt. Die Universitätsentwicklung darf die Ergebnisse aus Bewertungsverfahren für Sekundärauswertungen verwenden.

[2] Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur verarbeitet werden, soweit dies für den Evaluationszweck unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als der Evaluation und der daraus abzuleitenden Maßnahmen der Steuerung im Sinne § 2 und § 3 dieser Ordnung ist unzulässig.

[3] Die Löschung personenbezogener Daten erfolgt, sobald dies jeweils mit Blick auf den Zweck der Evaluation möglich ist, spätestens jedoch fünf Jahre nach deren Erhebung.

[4] Die Ergebnisse von Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung (insbesondere Evaluationsergebnisse) werden grundsätzlich nur hochschulintern veröffentlicht. Speziell müssen Evaluationsergebnisse den Teilnehmenden und den Gremien in der betreffenden Organisationseinheit zugänglich gemacht werden. Die Veröffentlichung von Ergebnissen kann insbesondere durch Einstellen in elektronische Netze, Aushänge und durch hochschulinterne Publikationen erfolgen. Zur Veröffentlichung und Zugänglichmachung dürfen nur anonymisierte Ergebnisse verwendet werden, sofern nicht die Bestimmungen von Absatz 7 dieser Vorschrift erfüllt sind. Die Ergebnisse aus Bewertungsverfahren werden den berechtigten Adressatinnen/Adressaten durch die Universitätsentwicklung unmittelbar zugestellt.

[5] Befragungsauswertungen oder Untergruppenauswertungen von quantitativen Befragungen werden nicht durchgeführt, wenn die Auswahl der Antwortenden eine Gesamtzahl von fünf Personen unterschreitet.

[6] Auf formlosen und begründeten Antrag bei der Präsidentin/dem Präsidenten können auch gewählte Vertreterinnen/Vertreter der studentischen und akademischen Selbstverwaltung Einsicht in Evaluationsergebnisse nehmen. Im Bereich Studium und Lehre müssen die Daten dann mindestens auf Studiengangebene aggregiert sein. Die Universitätsentwicklung nimmt jeweils empfehlend Stellung zu den Anträgen.

[7] Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen der hochschulinternen Qualitätssicherung und -entwicklung erhoben worden sind, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der evaluierten Personen zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Lehrevaluation (§ 8), im Rahmen derer Dekan/Dekanin, Studiendekan/Studiendekanin und die jeweils zuständige Studiengangleitung Einsicht in die Einzelergebnisse nehmen können. Darüber hinaus gehende Einsichtnahmen durch Dritte, erfordern das schriftliche Einverständnis der Lehrperson.

§ 5 Durchführung von Evaluationen

[1] Evaluationen können hochschulintern oder extern durch Auswertung statistischer Daten, durch quantitative Befragungen und qualitative Interviews, begutachtete Selbstberichte sowie durch Diskussion unter den beteiligten Akteurinnen/Akteuren durchgeführt werden. Eine Kombination der genannten Formen ist ebenfalls möglich. Bei Verfahren mit externen Akteurinnen/Akteuren finden zumeist zusätzliche Vorortbegehungen statt.

[2] Quantitative Befragungen werden papierbasiert oder elektronisch durchgeführt. Die Auswertung der Fragebögen erfolgt durch ein zentrales Softwaresystem. Qualitative Befragungen werden als schriftliches, telefonisches oder persönliches Interview von Einzelpersonen oder Gruppen durchgeführt und durch ein schriftliches Protokoll dokumentiert.

[3] Die Universitätsentwicklung der Bauhaus-Universität Weimar berät und unterstützt die Organisationseinheiten aktiv insbesondere bei der Konzipierung und Durchführung von Evaluationen, deren Auswertung und Interpretation sowie bei der Planung und Durchführung der abgeleiteten Maßnahmen.

II. Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre

§ 6 Grundsätze und Formen der Evaluationen

[1] Im Rahmen der internen Evaluation werden Studiengänge und einzelne Lehrveranstaltungen bewertet. Erfasst werden auch externe Lehrende, soweit sie an der Lehre, an Prüfungen oder an der praktischen Ausbildung mitwirken.

[2] Zur Evaluation gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Studieneingangsbefragung (§ 7), studentische Lehrveranstaltungsbefragungen (§ 8), die Befragung Studienbedingungen und -konzepte (§ 9) sowie die Befragung der Absolventinnen/Absolventen (§ 10).

[3] Falls Studierende oder andere Mitglieder der Universität gravierende Mängel an der Qualität der Lehr- und Studienorganisation beobachten, können sie sich unabhängig von einem der genannten Evaluationsverfahren an die zuständige Studienkommission wenden. Die Kommission nimmt die Beschwerde und die Anregungen auf, prüft sie und erarbeitet Empfehlungen für die Beseitigung von Mängeln.

§ 7 Studieneingangsbefragung

[1] Ziel der Studieneingangsbefragung ist es, die Informationen für Studieninteressierte sowie das Beratungs- und Betreuungsangebot zum Studienstart kontinuierlich weiter zu entwickeln. Die Befragung findet in jedem Wintersemester als Onlinebefragung statt. Befragt werden alle Studierenden im ersten und zweiten Fachsemester. Zentrale Gegenstände der Evaluation sind:

- Motive der Studienwahl
- Wahrnehmung der Bauhaus-Universität Weimar
- Informationswege der Studierenden
- Informationsangebote der Bauhaus-Universität Weimar
- Beratungs- und Betreuungsangebote zum Studienstart

[2] Die Ergebnisse der Studieneingangsbefragung werden in der Universitätsentwicklung der Bauhaus-Universität Weimar ausgewertet und an die betreffenden Fakultäten und weiteren Organisationseinheiten weitergeleitet. Zusätzlich werden sie in aufbereiteter Form im Intranet veröffentlicht.

§ 8 Lehrveranstaltungsbefragung

[1] Ziel der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung ist es, die Qualität einzelner Lehrveranstaltungen auf Basis eines dialogorientierten und kontinuierlichen Feedbacks zur Lehrqualität zu sichern und weiter zu entwickeln. Befragt werden alle Lehrveranstaltungsteilnehmenden. Alle Lehrveranstaltungen werden in der Regel jedes Semester durch die Studierenden bewertet. Die Erhebung erfolgt anonym in Form einer schriftlichen oder onlinebasierten Befragung während der zu bewertenden Lehrveranstaltung. Zentrale Gegenstände der Evaluation sind:

- Einsatz und Motivation der Lehrenden
- Didaktisches Konzept der Veranstaltung und Transparenz der Lehrveranstaltungsziele
- Arbeitsaufwand der Studierenden
- Interaktion der Lehrenden mit den Studierenden

[2] Die Lehrenden erhalten nach Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluationen einen summarischen Bericht über ihre jeweiligen Evaluationsergebnisse. Die Ergebnisse sind in der Regel mit den Teilnehmenden der evaluierten Veranstaltung spätestens beim letzten Termin der evaluierten Lehrveranstaltung in geeigneter Form zu besprechen.

[3] Dekan/Dekanin, Studiendekan/Studiendekanin können über die Funktion Qualitätsansichten Einsicht in alle Einzelergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragung der jeweiligen Fakultät nehmen. Studiengangleitungen können Einsicht in die, ihrem Studiengang zugeordneten, Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen nehmen. Diese werden auf Nachfrage durch den Studiendekan/die Studiendekanin oder die Universitätsentwicklung zur Verfügung gestellt. Die auf Studiengangebene aggregierten Ergebnisse werden im Intranet veröffentlicht.

[4] Bei Lehrveranstaltungen mit einem besonderen Format, bei Lehrveranstaltungen mit wenigen Teilnehmenden oder bei Lehrveranstaltungen, die grundhaft weiterentwickelt werden sollen, kann die Bewertung auch als qualitative Evaluation erfolgen.

§ 9 Befragung zu Studienbedingungen und -konzepten

[1] Ziel der Befragung zu den Studienbedingungen und -konzepten ist es, den Studiengang als Gesamtkonzept aus Studierendenperspektive zu bewerten. Mit Hilfe der Ergebnisse sollen Verbesserungspotentiale und Entwicklungsmöglichkeiten auf Studiengangebene identifiziert werden. Die Evaluation findet in der Regel alle zwei Jahre in Form der Onlinebefragung statt. Befragt werden alle Studierenden ab dem 2. Fachsemester. Zentrale Gegenstände sind:

- Aufbau des Studienganges
- Lehrveranstaltungsangebot
- Prüfungen und Prüfungsorganisation
- Auslandsaufenthalte, -praktika, Fremdsprachen und Internationalität
- Interdisziplinarität
- Praxisbezug des Studiums
- Kontakt, Beratung und Betreuung
- Räumlich-technische Ausstattung
- Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium

[2] Bei Studiengängen mit wenigen Studierenden oder bei Studiengängen, die grundhaft weiterentwickelt werden sollen, kann die Bewertung auch als qualitative Evaluation erfolgen.

[3] Die Ergebnisse dieser Befragung werden in aufbereiteter Form an das zuständige Mitglied des Präsidiums und der Fakultätsleitungen sowie an die Studiengangleitungen und Fachstudienberatungen der betreffenden Fakultäten weitergeleitet und in aufbereiteter Form im Intranet veröffentlicht.

§ 10 Befragung der Absolventinnen/Absolventen

[1] Ziel der Befragung ist es, Informationen über den beruflichen Werdegang sowie die aktuelle berufliche Situation der Absolventen und Absolventinnen in den ersten Jahren nach Studienabschluss zu erhalten. Das Wissen um den Verbleib der Studierenden sowie deren rückblickende Bewertung ihres Studiums ermöglichen eine Einschätzung darüber, inwieweit Studienangebote auf die Anforderungen des Berufslebens vorbereiten. Die Absolventenstudie findet jährlich als Onlinebefragung statt. Befragt werden alle Absolventen und Absolventinnen eines akademischen Jahres etwa 18 Monate nach ihrem Abschluss. Zentrale Gegenstände der Befragung sind:

- Studienverlauf insgesamt
- Studienbedingungen an der Bauhaus-Universität Weimar
- Dauer, Form und Aufwand der Beschäftigungssuche
- Bewertung der derzeitigen Beschäftigungssituation
- Verwendung der im Studium erworbenen Kompetenzen

[2] Die Ergebnisse der Befragung werden in aufbereiteter Form an das zuständige Mitglied des Präsidiums und der Fakultätsleitungen sowie an die Studiengangleitungen und Fachstudienberatungen der betreffenden Fakultäten weitergeleitet und im Intranet veröffentlicht.

§ 11 Aufbereitung statistischer Kennzahlen

[1] Ziel der Aufbereitung statistischer Kennzahlen ist es, die Studienangebote der Bauhaus-Universität Weimar einem systematischen Monitoring zu unterziehen und Veränderungen über einen mehrjährigen Zeitraum abzubilden. Der Auswertung erfolgt jährlich mit den Daten des Vorjahres. Zentrale Bereiche sind:

- Kennzahlen zu Studium und Lehre
- Kennzahlen zur Personalstruktur
- Kennzahlen zu Flächen und Kapazität

[2] Die Auswertung wird an das Präsidium, die Dekane /Dekaninnen und zuständigen Studiendekane/ Studiendekaninnen und Studiengangleitungen der Fakultäten sowie an die Dezernate und zentrale Einrichtungen des Gewährleistungsbereiches weitergeleitet und in aufbereiteter Form im Intranet veröffentlicht.

§ 12 Externe Evaluation von Studiengängen

[1] Die Studiengänge der Bauhaus-Universität werden im Rahmen von Akkreditierungsverfahren und Re-Akkreditierungsverfahren unter externer Beteiligung evaluiert.

[2] Das Nähere zu den formalen Kriterien, zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien sowie zu Verfahren nach Artikel 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 01.01.2018 regelt die Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags in ihrer jeweils gültigen Fassung.

[3] Innerhalb der durch den Akkreditierungsrat vorgegebenen Fristen müssen die Fakultäten dafür Sorge tragen, dass die unter §§ 3 - 20 der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags in der Fassung vom 5. Juli 2018 genannten Aspekte in Selbstberichten für alle Studiengänge beschrieben und evidenzbasiert bewertet werden. Form und Aufbau der Selbstberichte orientieren sich an den jeweils gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates.

[4] Die Verantwortung für die Durchführung von Akkreditierungen und Re-Akkreditierungen liegt bei der jeweils zuständigen Fakultät in Absprache mit dem Präsidium. Die Universitätsentwicklung berät die beteiligten Akteurinnen/Akteure und begleitet alle Akkreditierungsprozesse an der Bauhaus-Universität Weimar.

§ 13 Qualitätsbericht der Fakultäten

[1] Zur Schaffung von Transparenz und zur Dokumentation der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Studium und Lehre erstellt jede Fakultät der Bauhaus-Universität Weimar alle zwei Jahre einen Qualitätsbericht.

[2] Zentrale Gegenstände des Qualitätsberichts sind eine Selbsteinschätzung der Fakultät sowie Stellungnahmen zu den im Berichtszeitraum erkannten Entwicklungsmöglichkeiten und Verbesserungspotentialen in den Studiengängen und der Organisation bzw. Struktur der Fakultät sowie die Dokumentation von daraus abgeleiteten Maßnahmen. Der Qualitätsbericht bezieht sich dabei insbesondere auf statistische Kennzahlen und auf die Befragungsergebnisse für die Studiengänge.

[3] Die Qualitätsberichte werden zu einem vorher durch das Präsidium festgelegten Stichtag durch die Dekane der jeweiligen Fakultäten an das zuständige Präsidiumsmitglied gesendet und im zuständigen Senatsausschuss vorgestellt. Dieser prüft die Qualitätsberichte und schlägt ggfs. Änderungen zu den geplanten Entwicklungsmaßnahmen in der Fakultät und in den Studiengängen vor.

III. Qualitätssicherung und -entwicklung in Forschung, Kunst und Gestaltung

§ 14 Evaluation von Leistungen in Forschung, Kunst und Gestaltung

[1] Die Evaluation von Leistungen in Forschung, Kunst und Gestaltung dient der Darstellung und Bewertung der Stärken und Schwächen der Forschungs- und künstlerischen und gestalterischen Entwicklungstätigkeiten an der Bauhaus-Universität Weimar. Die Evaluation erfolgt in Form eines Entwicklungsberichts (Forschung|Kunst|Gestaltung), der in 2jährigem Turnus erstellt wird.

[2] Folgende Daten können Grundlagen der Evaluation und somit des Entwicklungsberichts sein:

- Höhe, Herkunft und Zweckbindung von Forschungs- und Drittmitteln
- Publikationen
- Tätigkeiten als Gutachterin/Gutachter
- Vorträge
- Gastaufenthalte, wissenschaftliche Kooperationspartnerinnen und -partner
- Herausgeberschaft und Redaktion von Zeitschriften und vergleichbarer Veröffentlichungen
- Ausstellungen
- Wettbewerbe
- Preise
- Beteiligung an Sonderforschungsbereichen und ähnlichen Forschungsverbänden
- Dissertationen und Habilitationen
- Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen
- Schutzrechte

[3] Zentrale Gegenstände des Entwicklungsberichtes (Forschung|Kunst|Gestaltung) sind eine Selbsteinschätzung der Fakultät sowie Stellungnahmen zu den im Berichtszeitraum erkannten Entwicklungsmöglichkeiten und Verbesserungspotentialen in den Schwerpunkten von Forschung, Kunst und Gestaltung sowie die Dokumentation von daraus abgeleiteten Maßnahmen.

[4] Die Entwicklungsberichte (Forschung|Kunst|Gestaltung) werden zu einem vorher festgelegten Stichtag durch die Dekaninnen/Dekane der jeweiligen Fakultäten im zuständigen Senatsausschuss vorgestellt. Dieser prüft die Entwicklungsberichte und schlägt ggfs. Änderungen zu den geplanten Entwicklungsmaßnahmen in der Fakultät vor.

[5] Näheres regelt die Satzung zur Qualitätssicherung in Forschung, Kunst und Gestaltung, sobald diese erstellt und verabschiedet ist.

IV. Qualitätssicherung und -entwicklung in den Organisationseinheiten der Universität

§ 15 Qualitätssicherung und -entwicklung in den Organisationseinheiten der Universität

[1] Die Evaluation einzelner Organisationseinheiten im Gewährleistungsbereich und in den Fakultäten unterstützt die stetige Optimierung und Weiterentwicklung der Arbeitsprozesse an der Bauhaus-Universität Weimar.

[2] Zentrale Gegenstände sind die Darstellung und Bewertung der Funktionsweise und Funktionsfähigkeit von Arbeitsprozessen der Organisationseinheiten der Bauhaus-Universität Weimar sowie deren Nutzen für die akademische Tätigkeit.

[3] Das Verfahren und die Häufigkeit dieser Evaluationen sowie die Verantwortlichkeit und Durchführung werden durch das Präsidium festgelegt. Eine Organisationseinheit kann eine Evaluation auch selbst beim Präsidium beantragen.

[4] Die Evaluationsergebnisse werden in einem Evaluationsbericht zusammengefasst und durch die Leitung der evaluierten Einheit an das Präsidium der Bauhaus-Universität Weimar übergeben.

[5] Näheres regelt die Satzung zur Qualitätssicherung in den Organisationseinheiten der Universität, sobald diese erstellt und verabschiedet ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 16 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar vom 29. Mai 2007 (MdU 15/2007) außer Kraft.

Senatsbeschluss am 6. Oktober 2021

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

Genehmigt am 15. Oktober 2021

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident